

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Global Dignity Foundation Germany.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Auf Wunsch der Stifter kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gelten sie zugleich als Stifter auch der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Jugend- und Altenhilfe; Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Jugend- und Altenhilfe; Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- » Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von erziehungs-, werte- und bildungsrelevanten Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere betreffend Corporate Social Responsibility gemäß EU Richtlinie 2014/95 und ISO 26000, die beispielsweise an Schulen, Universitäten, Unternehmen und Organisationen durchgeführt werden;

GLOBAL DIGNITY-FOUNDATION GERMANY

IM STIFTERVERBAND

- » Unterstützung, Organisation, Durchführung und/oder Förderung von Projekten der Global Dignity Organisation in Form von Seminaren, Workshops, Vorträgen, wissenschaftlichen Kongressen, Diskussionsveranstaltungen etc. um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Handlungs- und Erfahrungsräume zu eröffnen, in den sie Werte reflektieren, an Werten orientiertes Verhalten einüben und leben sowie ihre Urteilsfähigkeit stärken können;
- » Gewährung von Stipendien;
- » Planung, Organisation und/oder Durchführung von Wettbewerben und Auslobung von Preisen für herausragende wertebildende Leistungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- » Ausarbeitung, Entwicklung und Verbreitung von Schulungs- und Seminarmaterialien für erziehungs-, werte- und bildungsrelevante Veranstaltungen im In- und Ausland sowie durch das Internet;
- » Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im In- und Ausland;
- » Vergabe von Forschungsaufträgen insbesondere zur Evaluierung von erziehungs-, werte- und bildungsrelevanten Inhalten im nationalen und/oder internationalen Kontext;
- » Veröffentlichung von Flyern, Handreichungen, Unterrichts- und Bildungsmaterialien sowie webgestützte Bereitstellung wertebildender Inhalte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Erziehungs- und Bildungsverantwortliche;
- » Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Aktionen mit dem Ziel, die in der UN Charta der Menschenrechte grundgelegten Werte in unserer Gesellschaft stärker zu verankern und damit den Zusammenhalt in unserem Land zu stärken.
- » Sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLISSLICHKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Stiftung in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Nach Ablauf der zehn Jahre kann das Stiftungsvermögen für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verbraucht werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
 - a.) Herr Dr. Matthias Bosch (Vorsitzender)
 - b.) Frau Beau Barberis (stv. Vorsitzende)
 - c.) Herr Marcus Braun
 - d.) ein vom Stifterverband benanntes Mitglied.
- (2) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Wiederbenennung ist zulässig. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Dr. Bosch als Stifter, nach seinem Ausscheiden die ihm nachfolgende Person.

§ 7 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein, und leitet die Sitzung, sofern das Kuratorium keinen Vorsitzenden bestellt hat.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 8 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Es besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - a.) Herr Prof. Dr. Christian Hagl
 - b.) Herr Christian Schoppik
 - c.) Frau Dr. Christiane Zedelius
- (2) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Wiederbenennung ist zulässig. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (4) Sobald das Kuratorium sechs oder mehr Mitglieder umfasst, wählen diese aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9 TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstands und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Vorstand auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Stifterverband nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecke zu liegen.

§ 11 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stifterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 12 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Vorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.

§ 13 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.